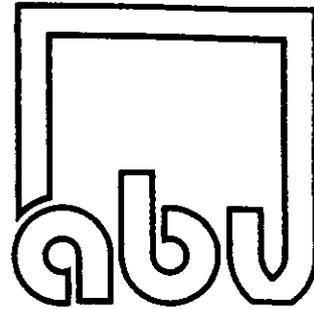


Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Landesbüro Düsseldorf  
Am Tannenbaum 8, 4030 Ratingen 6  
Tel. 02102/68708 - Telefax 02102/66828,  
Bürozeit 9.30 Uhr - 16.00 Uhr, außer mittwochs  
nachmittags und sonnabends

ABV-Geschäftsstelle, Waickerstr. 10, 7000 Stuttgart 50, Tel. (0711) 560024

An alle  
Landtagsabgeordneten  
des Landtages NRW  
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf



Arbeitsgemeinschaft  
Beratender Ingenieure  
- Vermessung - e.V.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
R/K

Ihre Nachricht vom

den 14.8.1989

Beabsichtigte Änderung des VermKatG NW  
Drucksache 10/4435 sowie Plenarprotokoll  
10/114 vom 30.6.1989

Verehrte Abgeordnete,  
sehr geehrter Abgeordneter !

Die seit geraumer Zeit geplante Änderung des VermKatG NW ist nunmehr als Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht worden. Bereits am 13.6.1989 hat die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes stattgefunden.

Wie Sie der diesem Schreiben beiliegenden Stellungnahme der ABV zur Änderung des Gesetzentwurfes entnehmen wollen, sind die tatsächlichen Gründe, die zur Änderung des VermKatG geführt haben, in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs am 13.6.1989 nicht erwähnt worden.

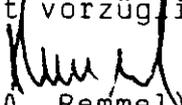
Ferner haben wir diesem Schreiben ein von der ABV in Auftrag gegebenes Gutachten zu der Frage "Welche Auswirkungen hat der Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 31.5.1989" ? beigefügt, welches von Herrn Rechtsanwalt Horst Hergenbahn erstattet worden ist, der in den Jahren 1981 und 1985 die beim OVG NW in Münster bahnbrechenden Urteile zum VermKatG erstritten hat. Herr RA. Hergenbahn kommt zu dem Schluß,

daß der beabsichtigte Gesetzentwurf weder mit der Rechtsprechung des OVG NW noch mit Art. 12 und Art. 14 GG in Einklang steht.

Sollte der Gesetzentwurf in dieser Fassung verabschiedet werden, so würde er Entschädigungsansprüche der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure in einer Größenordnung von 325.000.000,00 DM auslösen.

Sie sollten dem Gesetzentwurf schon aus diesem Grunde Ihre Zustimmung versagen.

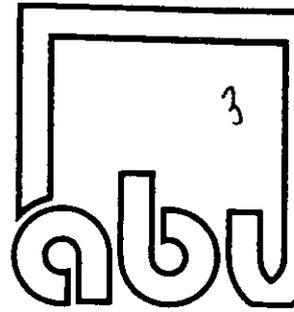
Mit vorzüglicher Hochachtung

  
(RA. Remmel)  
Geschäftsführer

**MMZ10 / 2937**

Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Landesbüro Düsseldorf  
Am Tannenbaum 8, 4030 Ratingen 6  
Tel. 02102/68708 - Telefax 02102/66828,  
Bürozeit 9.30 - 16.00 Uhr,  
außer mittwochs nachmittags und sonnabends

ABV-Geschäftsstelle, Waickerstr. 10, 7000 Stuttgart 50, Tel. (0711) 560024



Arbeitsgemeinschaft  
Beratender Ingenieure  
- Vermessung - e.V.

**MMZ10 / 2937**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

den 25.7.1989

R/K

**S T E L L U N G N A H M E**  
**des ABV-Landesverbandes NW**  
**zum Gesetzesentwurf der Landes-**  
**regierung zur Änderung des Ver-**  
**messungs- und Katastergesetzes**  
**(Drucksache 10/4435)**

Durch Urteile des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.1.1981 und 6.2.1985 (Az: 7 A 662/78 und 7 A 456/83) hat dieses Gericht letztinstanzlich festgestellt, daß die freischaffenden und beratenden Vermessungsingenieure in NW Gebäude für die Übernahme in das Liegenschaftskataster einmessen dürfen. Das OVG hat nämlich festgestellt:

"Die vom Kläger beabsichtigte Vermessung kommt auch grundsätzlich für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in Betracht. .... Die Einmessung von Gebäuden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters gemäß den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 VermKatG NW sind topographische Vermessungen im Sinne des § 1 Abs. 3 VermKatG NW in Verbindung mit § 2 1.DVOz VermKatG NW."

Das OVG hat ferner ausgeführt:

"Daß sich aus der Entstehungsgeschichte der §§ 1 Abs. 3,

- 2 -

9 Abs. 2 VermKatG NW entnehmen läßt, daß der Gesetzgeber aus rechtspolitischen Erwägungen einerseits möglichst weitgehende Mitwirkungsbefugnisse anderer privater Stellen vorsehen, aber andererseits aus verfassungsrechtlichen Erwägungen eine - im übrigen leicht zu bewerkstelligende - Beschränkung der möglichen Verwendungszwecke von Vermessungsergebnissen nicht regeln wollte, um nicht in das berufliche Tätigkeitsfeld der gewerblichen Vermessungsingenieure einzugreifen. Dieser Umstand und die Tatsache, daß dem Gesetzgeber bei den Beratungen bekannt war, daß gewerbliche Vermessungsingenieure bis dahin Gebäudeeinträge durchführten, während Ergebnisse häufig auf Verlangen der Katasterämter zur topographischen Vervollständigung der Flurkarten vorgelegt wurden, stehen einer engen Auslegung des Begriffs "topographische Vermessung" entgegen. Sie lassen vielmehr erkennen, daß dessen Weiterauslegung dem Regelungswillen des Gesetzgebers entspricht."

Damit ist ein für allemal die Befugnis der freischaffenden und beratenden Vermessungsingenieure festgeschrieben worden, Gebäude für die Übernahme ins Liegenschaftskataster einzumessen, so wie dies das VermKatG seit jeher vorgesehen hat. Seit Inkrafttreten des VermKatG haben sich Vermessungsbüros etabliert, die im Rahmen eines Bauvorhabens dem Bürger ein komplettes Leistungspaket von der Erstellung des Lageplanes über die Bauabsteckung, die Sockelabnahme und die Einmessung zum Liegenschaftskataster erbringen. Sollte das Vermessungskatastergesetz NW nunmehr entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden, so ist den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren die Durchführung des kompletten Leistungsbildes "im Rahmen eines Bauvorhabens" nicht mehr möglich. Dies bedeutet in der Praxis, daß der beratende Vermessungsingenieur nur noch den Lageplan erstellen und die Absteckung des Gebäudes vornehmen

dürfte. Für die Sockelabnahme und die Einmessung zum Liegenschaftskataster müßte der Bauherr ein anderes Vermessungsbüro, nämlich einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur beauftragen. Schon dies widerspricht der Rechtsprechung des OVG NW.

Der Bauherr wird aus Kostengründen und aus Gründen der Praktikabilität aber nicht zwei Vermessungsbüros, sondern nur noch den öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur beauftragen. Dies nimmt den freischaffenden und beratend tätigen Vermessungsingenieuren die Existenzgrundlage und widerspricht - wie dargestellt - den oben genannten Entscheidungen des OVG NW.

Wenn in der Begründung zum Gesetzentwurf der Problemstellung ausgeführt wird, daß wettbewerbsrechtliche Schieflagen durch unzulässige Preisvergleiche bzw. unlauterer Werbung vorhanden seien, so sei hier erwähnt, daß dies nicht der eigentliche Grund für die Novellierung des VermKatG ist. Dieser liegt vielmehr in dem eingangs geschilderten Sachverhalt.

Im Übrigen ist der Wettbewerb vom Gesetzgeber gewollt. Denn diesem war und ist bekannt, daß die freischaffenden und beratenden Vermessungsingenieure nach der HOAI, die ÖbVIs nach deren Gebührenordnung abrechnen. Im Übrigen muß man sich auch die Frage stellen, wie es beim Einmessen einer Garage (Honorar ca. 200,-- DM) noch zu wettbewerbsverzerrenden Preisvergleichen kommen kann. Durch dieses Honorar werden kaum die tatsächlich entstehenden Kosten abgedeckt. Im Übrigen sind die freischaffenden und beratenden Vermessungsingenieure bei ihrer Honorarbemessung an die HOAI gebunden.

Auch der weitere Begründungsversuch im Gesetzentwurf, eine Übernahmeprüfung durch die Katasterämter könne nicht aufrechterhalten werden, muß mißlingen. Denn die Praxis zeigt, daß die Messungen der freiberuflichen und beratenden Vermessungsingenieure wie Messungen der öffentlich-bestellten Vermessungsingenieure behandelt worden sind.

Auch die Haftungsfrage vermag eine Gesetzesänderung nicht zu begründen. Denn jedes Vermessungsbüro unterhält eine Ingenieur-Haftpflichtversicherung, über die eventuelle Schäden durch fehlerhafte Einmessungen zum Liegenschaftskataster abgesichert werden.

Die weiterhin angeführte fehlende Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis durch den RP vermag nicht zu überzeugen. Denn der RP übt - trotz fehlender gesetzlicher Befugnis - indirekt die Aufsicht über die freischaffenden beratenden Vermessungsbüros aus, da diese in aller Regel auch Auszubildende zum Beruf des Vermessungstechnikers ausbilden. Wegen der Einhaltung des Ausbildungsplanes und der Ausbildungsverträge ist der RP weisungsbefugt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Ausbildung schwerpunktmäßig immer noch den Bereich des Liegenschaftswesens (Katastereinmessung) betrifft. Sollten die freiberuflichen und beratenden Vermessungsingenieure keine Einmessung zum Kataster mehr vornehmen dürfen, entfällt damit jährlich eine Vielzahl an Ausbildungsplätzen.

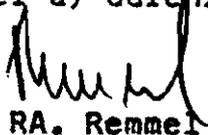
Wenn die Gesetzesänderung damit begründet wird, daß Behördenbedienstete Gebäudeeinmessungen in Nebenbeschäftigung vornehmen, so muß darauf hingewiesen werden, daß in diesem Punkt die Aufsichtspflicht der weisungsbefugten Dienststellen versagt hat. Denn diese hätten die Möglichkeit, derartige Nebentätigkeiten zu unterbinden.

Lösungsvorschläge der ABV:

Obwohl die ABV für eine Vermessungskataster-Novellierung keine zwingenden Gründe zu erkennen vermag, sähe sie sich in der Lage, dieser Novellierung zuzustimmen, wenn das Gesetz tatsäch-

lich fortgeschrieben würde, damit es den stark gewandelten technischen und wirtschaftlichen Anforderungen, die auch das Vermessungswesen beeinflusst und verändert haben, gerecht wird. Eine derartige Gesetzesfortschreibung darf jedoch nur Fortschritt, keinesfalls Rückschritt bedeuten. Damit muß sie, will sie nicht beträchtliche Entschädigungsansprüche der freiberuflichen und beratenden Vermessungsingenieure auslösen, diese entsprechend der Rechtsprechung des OVG NW berücksichtigen. Dies bedeutet, daß der freiberuflich und beratend tätige Vermessungsingenieur als "private Vermessungsstelle" im Vermessungs- und Katastergesetz festgeschrieben wird. Das bedeutet ferner, daß die Gebäudeeinmessung - qua Gesetz - durch diese private Stelle vorgenommen werden darf. Denn für das OVG NW stand außer Frage, daß die von Diplomingenieuren (FH-Absolventen) als private Vermessungsstelle ausgeführten Gebäudeeinmessungen in ihrem Ergebnis zur Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet sind. Alternativ schlägt die ABV vor:

- a) Alle freiberuflich beratend tätigen Vermessungsingenieure, die unter Aufsicht des RP Auszubildende zum Beruf des Vermessungstechnikers ausbilden, erhalten die Genehmigung zur Durchführung von Gebäudeeinmessungen. Hinsichtlich der Anwendung der Honorarordnung bzw. der Kostenordnung für ÜbVIs kann unter Aufsicht des RP eine nicht wettbewerbsverzerrende Preisbildung erreicht werden. Ferner ist dem RP eine bestehende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- b) Durch die Änderung der Berufsordnung der ÜbVIs (Zulassungsvoraussetzung) wird es zukünftigen Absolventen der FH ermöglicht, unter noch festzulegenden Zulassungskriterien öffentlich-bestellte Vermessungsingenieure zu werden. Bereits freiberuflich beratend tätige Vermessungsingenieure erhalten die Möglichkeit, Gebäudeeinmessungen unter den Voraussetzungen der Ziffer a) durchzuführen.

  
( RA. Remmel )  
Geschäftsführer

**HORST HERGENHAHN**

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RAe Hergenbahn, Remmel · Am Tannenbaum 8 · 4030 Ratingen 6

**JÜRGEN REMMEL**

Rechtsanwalt am Landgericht

4030 RATINGEN 6-HÖSEL

Am Tannenbaum 8

Telefon (021 02) 687 08  
(Von Düsseldorf Vorwahl 630)

Telefax:  
021 02-6 68 28

Bürozeit 9.30 bis 16.00 Uhr.

außer mittwochs nachmittags und sonnabends.

Rücksprachen nur nach Vereinbarung.

Telefonische Auskünfte unverbindlich.

den 8. August 1989 H/R/K

**MMZ10 / 2937**

**G u t a c h t e n**

zu der Frage "Welche Auswirkungen hat der  
Gesetzentwurf der Landesregierung für das  
Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und  
Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 31.5.1989  
(Landtagsdrucksache 10/4435)" ?

I

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des  
VermKatG NW, Landtagsdrucksache 10/4435 am 31.5.1989 in den  
Landtag eingebracht. Unter der Überschrift:

A. Problem

führt der Gesetzentwurf unter der lfd. Ziffer 2 aus:

"Das VermKatG/72 läßt offen, ob Gebäude Bestandteile des  
Liegenschaftskatasters oder nur topographische Ergänzung  
sind, mit der Folge, daß sie dann von "privaten" Ver-  
messungsstellen eingemessen werden dürfen. Private Stellen  
nutzen die wettbewerbsrechtliche Schiefelage aus, indem  
sie die Gebühren der an feste Kostensätze gebundenen  
öffentlich-bestellten Vermessungsingenieure unterbieten  
und mit unzulässigen Preisvergleichen unlauter werben.  
Darüberhinaus hat die Rechtsprechung das geltende Recht

- 2 -

dahingehend ausgelegt, daß die katasterführenden Stellen keine Ansprüche an Vorbildung und Erfahrung der Einmessenden stellen dürfen, sondern nur die fertige Vermessung auf ihre Brauchbarkeit für das Liegenschaftskataster prüfen dürfen. ...."

Als Lösung schlägt der Gesetzentwurf vor:

"Es wird klargestellt, daß Gebäudeeinmessungen Katastervermessungen sind, damit

- die "systemwidrige, zwangsläufig wettbewerbsrechtliche Konflikte erzeugende" Zulassung privater Stellen zu den Gebäudeeinmessungen unterbunden wird,
- vermieden wird, daß die Katasterämter die von Privaten beigebrachten Einmessungen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster prüfen müssen, denn eine durchgreifende Prüfung ist nur bei einer Wiederholung der Messung möglich,
- die Behebung von Fehlern im Aufsichtswege durchgeführt werden kann und
- letztlich die Gebäude wieder im Zusammenhang mit den sie umgebenden Grenzen gesehen und aufgemessen werden, zumal sie in vielen Fällen Grenzeinrichtungen sind, aber auch zu dem Zwecke, daß bauordnungsrechtliche Verhältnisse (Abstände, Baulasten) objektiv und zuverlässig anhand des Liegenschaftskatasters überprüft werden können."

Demzufolge lautet der § 10 Abs. 2 in der Novellierung des VermKatG NW:

"Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder

# MMZ10 / 2937

die Grundrißveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. ...."

## II

Die beabsichtigte Gesetzesänderung des VermKatG steht weder im Einklang mit der Rechtsprechung des OVG NW noch mit Art. 12, 14 GG.

1. Durch die Urteile des OVG NW vom 14.1.1981 (7 A 662/78) und 6.2.1985 (7 A 456/83) hat dieses für das Land Nordrhein-Westfalen höchste Verwaltungsgericht festgestellt, daß die freischaffenden und beratenden Vermessungsingenieure in NW Gebäude für die Übernahme in das Liegenschaftskataster einmessen dürfen. Das OVG hat nämlich ausgeführt:

"Der vom Kläger verfolgte Anspruch (Zugang zu den Angaben aus dem Katasterzahlenwerk für die Einmessung eines Gebäudes) besteht demnach dann, wenn die Einmessung eines Gebäudes zum Zwecke der Erfüllung der sich aus den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 VermKatG NW ergebenden Verpflichtung, eine topographische Vermessung ist, derartige Vermessungen zur Landesvermessung gehören und vom Kläger insoweit hergestellte Vermessungsergebnisse für die Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sein können. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. ... Hinsichtlich der beiden zuletzt genannten Voraussetzungen ergibt sich dies ohne weiteres. Nach der ausdrücklichen Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 VermKatG NW umfaßt die Landesvermessung auch die Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters. Die Einmessung des in Rede stehenden Gebäudes zur Erfüllung der sich aus den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 VermKatG NW ergebenden Verpflichtung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

..... Die vom Kläger beabsichtigte Vermessung kommt auch grundsätzlich für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in Betracht ....

Die Einmessungen von Gebäuden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters gemäß den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 VermKatG NW sind topographische Vermessungen im Sinne des § 1 Abs. 3 VermKatG NW i.V.m. § 2 1.DVOz VermKatG NW."

Das OVG hat ferner ausgeführt:

"daß sich aus der Entstehungsgeschichte der §§ 1 Abs. 3, 9 Abs. 2 VermKatG NW entnehmen läßt, daß der Gesetzgeber aus rechtspolitischen Erwägungen einerseits möglichst weitgehende Mitwirkungsbefugnisse anderer privater Stellen vorsehen, aber andererseits aus verfassungsrechtlichen Erwägungen eine im Übrigen leicht zu bewerkstelligende Beschränkung der möglichen Verwendungszwecke von Vermessungsergebnissen nicht regeln wollte, um nicht in das berufliche Tätigkeitsfeld der gewerblichen Vermessungsingenieure einzugreifen. Dieser Umstand und die Tatsache, daß dem Gesetzgeber bei den Beratungen bekannt war, daß gewerbliche Vermessungsingenieure bis dahin Gebäudeeinmessungen durchführten, während Ergebnisse häufig auf Verlangen der Katasterämter zur topographischen Vervollständigung der Flurkarten vorgelegt wurden, stehen einer engen Auslegung des Begriffs "topographische Vermessung" entgegen. Sie lassen vielmehr erkennen, daß dessen weitere Auslegung dem Regelungswillen des Gesetzgebers entspricht.

.....

Aus den Nummern 15.11 Abs. 2 und 15.22 Abs. 2 FortfErl II ist vielmehr herzuleiten, daß die den Erfordernissen des Liegenschaftskatasters genügenden Gebäudeeinmessungen nicht gleichzeitig geeignet sein müssen, die Lage eines Gebäudes zu den Grundstücksgrenzen nachzuweisen. Danach kann davon ausgegangen werden, daß auch dem Innerminister als Aufsichtsbehörde über den Beklagten (OKD) zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster Einmessungen genügen, die z.B. von vermarkten Aufnahmepunkten ausgehen und sich deshalb in vermessungstechnischer Hinsicht in nichts von der Vermessung anderer topographisch bedeutender Punkte der Erdoberfläche unterscheiden. Einem im Liegenschaftskataster so geführten Gebäudenachweis stehen nach Auffassung des Senats rechtliche Bedenken nicht entgegen. Demnach ist davon auszugehen,

# MMZ10 / 2937

daß gemäß § 1 Abs. 3 VermKatG NW i.V.m. § 2 1.DVOz VermKatG NW die Ergebnisse von Gebäudeeinmessungen des Klägers für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in Betracht kommen."

- 2. Diese Urteile bestätigen, daß die freischaffenden und beratenden Vermessungsingenieure schon immer befugt waren, Gebäude für die Übernahme ins Liegenschaftskataster einzumessen. Diese Vermessungsingenieure haben seit jeher ihre Büros darauf ausgerichtet, den Bürgern bei Bauvorhaben ein komplettes Leistungspaket von der Erstellung des Baugesuch-lageplans über die Absteckung, die Sockelabnahme und die Einmessung der Gebäude zum Liegenschaftskataster zu erbringen. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des VermKatG NW will den freien Vermessungsingenieuren diesen seit jeher bestehenden und vom OVG NW bekräftigten Tätigkeitsbereich nehmen.
- 3. Diese Absicht verstößt gegen Art. 12, 14 GG.
  - a) Art. 12 GG gewährleistet die Berufsfreiheit, die auch für den "freien" Beruf gilt.

Vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz-Kommentar,  
 Art. 12, Rdnr. 7, 9 und 255,  
 Stober, Grundrechtsschutz der Wirtschaftstätigkeit,  
 S. 100.

Sowohl das früher wie auch das derzeit geltende VermKatG als auch die Rechtsprechung des OVG und aller Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen haben dazu geführt, daß die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure - je nach Ausrichtung ihres Büros - überwiegend oder teilweise seit Jahrzehnten Gebäudeeinmessungen vorgenommen haben, die alle von den Katasterämtern übernommen worden sind. Die Änderung des VermKatG NW versucht, die Berufsfreiheit der freien Vermessungsingenieure zu beschneiden.

Nach dem

Urteil des BVerfG vom 11.6.1958  
in BVerfGE 7, 377 ff,

kann jedoch

"die Freiheit der Berufsausübung nur beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen; der Grundrechtsschutz beschränkt sich auf die Abwehr in sich verfassungswidriger, weil etwa übermäßig belastender und nicht zumutbarer Auflagen".

Die Begründung des Gesetzentwurfs sagt nicht, welche vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen, den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren das Recht der Gebäudeeinmessung zu nehmen.

Das "Argument" in der Begründung zur Änderung des VermKatG:

"Private Stellen nutzen die wettbewerbsrechtliche Schieflage aus, indem sie die Gebühren der an feste Kostensätze gebundenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterbieten und mit unzulässigen Preisvergleichen unlauter werben,"

liegt völlig neben der Sache.

Denn einerseits läßt dieser Begründungsversuch unerwähnt, daß auch die privaten Vermessungsstellen an feste Kostensätze gebunden sind, nämlich an die der HOAI. Andererseits ist dem Gesetzgeber dieser Umstand bekannt gewesen. Denn er hat noch 1983 die Gebührenordnung der ÖbVI geändert, ohne deren hohe Gebühren für die Gebäudeeinmessung herabzusetzen. Der Landesgesetzgeber hat also den Wettbewerb zwischen den freiberuflichen und privaten Vermessungsingenieuren einerseits und den Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieuren andererseits gewollt. Hätte er den Wettbewerb einschränken oder unterbinden wollen, dann hätte er die

Gebühren der ÖbVI an die der HOAI angepaßt oder umgekehrt. Dies ist jedoch nicht geschehen, um den ÖbVI den Besitzstand zu wahren und die schon damals bestehende Wettbewerbssituation zu erhalten.

Auch der Begründungsversuch, es solle vermieden werden, daß die Katasterämter die von Privaten beigebrachten Einmessungen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster prüfen müßten, verfängt nicht. Denn zutreffend hat das OVG NW in seinem Urteil vom 14.1.1981 festgestellt:

"Nach der ausdrücklichen Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 VermKatG NW umfaßt die Landesvermessung auch die Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters. Die Einmessung des in Rede stehenden Gebäudes zur Erfüllung der sich aus den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 VermKatG NW ergebenden Verpflichtung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Im übrigen liegt es in der Natur der Sache, daß im Rahmen der Prüfung, ob das Katasterzahlenwerk zugänglich zu machen ist, im Hinblick auf die dritte der genannten Voraussetzungen nur auf die grundsätzliche Eignung von Vermessungsergebnissen einer bestimmten Person gesehen werden kann. Die Verwendungseignung konkreter Vermessungsergebnisse, für deren Herstellung die zugänglich zu machenden Angaben aus dem Katasterzahlenwerk Grundlage sein sollen, kann erst bei deren Vorliegen geprüft werden. Anhaltspunkte dafür, daß Vermessungsergebnisse des Klägers aus in seiner Person liegenden Gründen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster grundsätzlich ungeeignet sind, sind weder vom Beklagten oder vom Vertreter des öffentlichen Interesses vorgebracht noch sonst ersichtlich und angesichts der vom Kläger dargelegten und von den übrigen Beteiligten nicht bestrittenen langjährigen und erfolgreichen Berufspraxis und Tätigkeit als Sachverständiger kaum denkbar.

Die vom Kläger beabsichtigte Vermessung kommt auch grundsätzlich für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in Betracht."

Der Begründungsversuch überzeugt schon deshalb nicht, weil eine durchgreifende Prüfung von Vermessungsergebnissen auch der ÖbVI nur bei einer Wiederholung der Messung möglich ist. Im Übrigen wird noch nicht einmal behauptet, daß freiberuflich erstellte Vermessungsergebnisse fehlerhafter seien als die der ÖbVI's. Seit Jahrzehnten sind schließlich die Einmessungen der freiberuflichen Vermessungsingenieure von den Katasterämtern wie die Messungen der ÖbVI behandelt und übernommen worden.

Auch der Begründungsversuch, Fehler könnten im Aufsichtswege behoben werden, überzeugt nicht. Denn gemäß § 10 Abs. 2 VermKatG ist der Bauherr verpflichtet, das Gebäude ordnungsgemäß einmessen zu lassen. Diese Verpflichtung kann die Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls durch eine Ordnungsverfügung gegenüber den Bauherrn erzwingen. Sollte der Bauherr einer solchen Ordnungsverfügung nicht folgen, kann die Aufsichtsbehörde die Ersatzvornahme anordnen, d.h. sie kann das Gebäude durch das Katasteramt, einen freiberuflich tätigen oder einen Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur einmessen lassen.

Es überzeugt auch der Begründungsversuch nicht:

"Es wird klargestellt, daß Gebäudeeinmessungen Katastervermessungen sind, damit .... - letztlich die Gebäude wieder im Zusammenhang mit den sie umgebenden Grenzen gesehen und aufgemessen werden, zumal sie in vielen Fällen Grenzeinrichtungen sind, aber auch zu dem Zwecke, daß bauordnungsrechtliche Verhältnisse (Abstände, Baulasten) objektiv und zuverlässig anhand des Liegenschaftskatasters überprüft werden können."

Die Behauptung:

"Darüberhinaus hat die Rechtsprechung das geltende Recht dahingehend ausgelegt, daß die katasterführenden Stellen keine Ansprüche an Vorbildung und Erfahrung der Einmessenden stellen dürfen, sondern nur die fertige Vermessung auf ihre Brauchbarkeit für das Liegenschaftskataster prüfen dürfen....."

ist ebenso falsch wie die Feststellung, daß Gebäudeeinmessungen Katastervermessungen seien. Denn das OVG NW hat in seinem Urteil vom 14.1.1981 klargestellt,

"daß die vom Kläger beabsichtigte Vermessung auch grundsätzlich für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in Betracht kommt .... Die Einmessungen von Gebäuden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters gemäß den §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 VermKatG NW sind topographische Vermessungen im Sinne des § 1 Abs. 3 VermKatG NW i.V.m. § 2 1.DVOz VermKatG NW."

Die Gebäudeeinmessungen dienen daher ausschließlich der Laufendhaltung des Katasters; sie sind keine Katastervermessungen.

Es ist ein abwegiger Versuch des Gesetzentwurfs, die Wertigkeit der Einmessungen anzuheben. Denn das OVG NW hat festgeschrieben, daß Gebäudeeinmessungen ihrem Wesen nach lediglich topographische Vermessungen sind. Daran kann nichts geändert werden.

In dem Urteil des OVG NW vom 14.1.1981 heißt es ferner,

"...daß die den Erfordernissen des Liegenschaftskatasters genügenden Gebäudeeinmessungen nicht gleichzeitig geeignet sein müssen, die Lage eines Gebäudes zu den Grundstücksgrenzen nachzuweisen. Danach kann davon ausgegangen werden, daß auch dem Innenminister als Aufsichtsbehörde über den Beklagten (OKD) zum Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster Einmessungen genügen, die z.B. von vermarkten Aufnahme Punkten ausgehen und sich deshalb in vermessungstechnischer

Hinsicht in nichts von der Vermessung anderer topographisch bedeutender Punkte der Erdoberfläche unterscheiden. Einem im Liegenschaftskataster so geführten Gebäudenachweis stehen nach Auffassung des Senats rechtliche Bedenken nicht entgegen. Demnach ist davon auszugehen, daß gemäß § 1 Abs. 3 VermKatG NW i.V.m. § 2 1.DVOz VermKatG NW die Ergebnisse von Gebäudeeinemessungen des Klägers für die Fortführung des Liegenschaftskatasters in Betracht kommen."

Die Entwurfsbegründung zur Änderung des VermKatG NW verfälscht im übrigen die Rechtsprechung des OVG NW, wenn sie Glauben machen will, hiernach könne "jeder einmessen". Denn das Gericht hat nicht über einen Anspruch "jedermanns", sondern über den eines Vermessungsingenieurs entschieden und dessen Anspruch auf Zugang zum Katasterzahlenwerk bejaht. Im übrigen hat das Gericht festgestellt, daß der Zugang zum Katasterzahlenwerk nur einer fachlich geeigneten Person zu gewähren ist. Es sind also vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls weder erkennbar noch dargetan, die es zweckmäßig erscheinen ließen, den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren das Recht der Gebäudeeinemessung zu nehmen und sie aus dem Markt zu drängen.

"Die Freiheit der Berufswahl darf nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Ist ein solcher Eingriff unumgänglich, so muß der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt."

Vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Rdnr. 318 zu Art. 12 GG.

Die Begründung zum Gesetzentwurf sagt ferner nicht, welche besonders wichtigen Gemeinschaftsgüter es angeblich zwingend erforderten, den freiberuflichen Vermessungsingenieuren das Recht der Gebäudeeinemessung zu nehmen. Sie läßt schließlich nicht erkennen, daß der Gesetzgeber eine andere - weniger einschneidende - Form des Eingriffs gesehen und berücksichtigt hätte.

Der Gesetzgeber hätte zur Regelung der in Wirklichkeit nur vorgeschobenen Argumente weniger einschneidende Formen des Eingriffs wählen können. So hätte er die angeblichen wettbewerbsrechtlichen Konflikte in den Griff bekommen, wenn er die Gebührenordnung der ÖbVI an die Vorgaben der HOAI angepaßt oder den ÖbVI die Möglichkeit eingeräumt hätte, Gebäudeeinemessungen - ebenso wie die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure - nach der HOAI abzurechnen. Diese Lösungsmöglichkeit wäre weniger einschneidend und müßte deshalb vorgezogen werden.

Die vom Gesetzgeber in seinem Begründungsversuch angeführten Scheinargumente erfordern es auch nicht zwingend, den freiberuflichen Vermessungsingenieuren das Recht der Gebäudeeinemessung zu nehmen. Denn diese "Argumente" können nicht dazu führen, daß die sich im Rahmen der HOAI haltenden freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure, welche billiger anbieten können als die ÖbVI durch die Änderung des VermKatG aus dem Markt gedrängt werden. Jedenfalls ist die durch die Gebührenordnung der ÖbVI gesetzlich abgesicherte teure Bestandswahrung dieser Gruppe kein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut, welches zwingend erforderte, den freiberuflichen Vermessungsingenieuren das Recht der Gebäudeeinemessung zu nehmen.

- b) Der Gesetzentwurf steht auch nicht in Einklang mit Art. 14 GG.

Art. 14 GG gewährleistet das Eigentum und damit einen Schutz der bestehenden und der neu entstehenden konkreten (Privat-) Rechte jedes einzelnen Rechtssubjekts, wozu auch der Gewerbebetrieb eines Freiberuflers gehört.

Vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Rdnrn. 11, 98 zu Art. 14,  
Stober, Grundrechtsschutz der Wirtschaftstätigkeit,  
Seiten 100, 119, 120.

Die vom OVG NW festgestellte Befugnis der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure, Gebäude einzumessen, fällt ebenfalls unter die von Art. 14 geschützte Eigentumsposition.

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Änderung des VermKatG stellte einen Eingriff in diese Rechtsposition dar, denn der Gesetzentwurf nähme den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren grundlos ihr Recht, zukünftig Gebäude einzumessen. Wer diese Befugnis verliert, hat als Folge dessen auch keine Chance mehr, Aufträge zur Absteckung von Gebäuden und Anfertigungen von Baugesuchslageplänen zu erhalten, denn kein Bauherr will mit seinem Projekt zwei verschiedene Vermessungsfachleute beschäftigt sehen, weil er befürchtet, im Falle von Unklarheiten könne einer die Schuld auf den anderen zu schieben versuchen. Da der Gesetzentwurf damit in ganz erheblichem Umfang enteignend wirkte, ohne Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln, verstieße er gegen Art. 14 GG. Denn nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG hat das Enteignungsgesetz zugleich "Art und Ausmaß der Entschädigung" zu regeln. Dieses "Entschädigungs-Junktim" soll den Gesetzgeber zwingen, sich darüber Rechenschaft zu geben, "ob der zu regelnde Sachverhalt einen Enteignungstatbestand i.S.d. Art. 14 Abs. 3 darstellt und daß in diesem Fall Entschädigung geleistet werden muß, welche die öffentlichen Haushalte belastet".

Vgl. hierzu Maunz-Dürig-Herzog, Rdnr. 485 zu Art. 14.

Sollte den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren durch Verabschiedung des Gesetzentwurfes die Gebäudeeinmessung genommen werden, so führte dies nicht nur dazu, daß jährlich etwa 250 Ausbildungsplätze wegfielen, sondern vielmehr auch schlagartig ca. 500 Arbeitsplätze.

Ferner müßten schätzungsweise 100 Vermessungsbüros wegen Auftragsmangels alsbald schließen.

Jedes dieser Büros hat einen durchschnittlichen Jahresumsatz von etwa 400.000,-- DM. Davon verbleiben als Gewinn ca. 25 %. Wenn den Betriebsinhabern ihre Existenzgrundlage genommen würde, wären diese zu entschädigen, wobei der Jahresgewinn von ca. 100.000,-- DM mit dem Ewigkeitsfaktor 25 zu kapitalisieren wäre. Das ergäbe eine Entschädigung von 2,5 Mio. DM, bei 100 Büros also 250.000.000,00 DM.

Ferner würden ca. 150 Büros betroffen, deren Umsatz zu ca. 20 % aus Gebäudeeinmessungen resultiert. Dies wäre bei einem durchschnittlichen Jahresumsatz von 400.000,-- DM ca. 80.000,-- DM Umsatz- = 20.000,-- DM Gewinnverlust, bei 150 Büros also ein jährlicher Schaden von 3.000.000,00 DM x Faktor 25 = 75.000.000,00 DM. Insgesamt würde daher die Verabschiedung der Änderung des VermKatG NW Entschädigungsansprüche in einer Größenordnung von 325.000.000,00 DM auslösen.

Da der Gesetzentwurf diese Entschädigung nicht vorsieht, wäre ein solches Gesetz nichtig.

Vgl. Maunz-Dürig-Herzog, Rdnr. 486-488 zu Art. 14  
unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG.

gez. RA. Hergenahn